

Satzung des Vereins

Freundeskreis des Bachchors Wiesbaden

eingetragener Verein zur Unterstützung und Förderung
der musikalischen Arbeit des Bach-Chors Wiesbaden

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freundeskreis des Bachchors Wiesbaden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Registersitz in Wiesbaden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Freundeskreis des Bachchors Wiesbaden mit Sitz in Wiesbaden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und /oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der musikalischen Arbeit des Bachchors Wiesbaden, des Bachorchesters Wiesbaden und der weiteren dazugehörigen musikalischen Kreise.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Sammeln von Spenden, die Inanspruchnahme von Fördermitteln und Mitgliedsbeiträge. Hiervon wird die Kirchenmusik insbesondere an und in der Lutherkirche Wiesbaden finanziell unterstützt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde der Lutherkirche Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder dessen freiwilligem Austritt. Ein freiwilliger Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Er kann zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.

§ 4 Mitgliedbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich Beiträge erhoben. Der Vorstand bestimmt die Höhe des Beitrages.

§ 5 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand (siehe § 6)
2. die Mitgliederversammlung (siehe § 8).

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) seiner Vertreterin/seinem Vertreter als 2. Vorsitzende/n
 - c) einer Kassenwartin/einem Kassenwart
 - d) weiteren zeichnungsberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und
 - e) der Leiterin/dem Leiter des Bachchors Wiesbaden als geborenem Mitglied.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des Vorstandes ist alleine vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt.
4. Der Vorstand wird auf zwei Jahre (beginnend mit der Vereinsgründung) gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien der Satzung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Die Mitglieder sind hierzu mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich einzuladen. Die Einladung enthält den Gegenstand der Versammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze der Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins
5. Anträge eines Vereinsmitgliedes müssen bis spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von einem Mitglied des Vorstandes und von einem aus der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 Ziff. 2.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 Ziff. 2.

Wiesbaden, den 8. Mai 2015